

**Gefahrenabwehrverordnung
über die Ausgestaltung der Nummerierungspflicht der Grundstückseigentümer
hinsichtlich ihrer Grundstücke in der Gemeinde Lützelbach
(Hausnummernverordnung)**

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach in ihrer Sitzung am **30. Juni 2025** folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Ausgestaltung der Nummerierungspflicht der Grundstückseigentümer hinsichtlich ihrer Grundstücke in der Gemeinde Lützelbach (Hausnummernverordnung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Verpflichtung

Jedes Grundstück, das in selbständiger Weise nicht nur vorübergehend baulich oder gewerblich genutzt wird, ist nach Maßgabe dieser Gefahrenabwehrverordnung mit einer von der Gemeinde Lützelbach festzusetzenden Hausnummer zu versehen.

§ 2 Festsetzung und Bekanntgabe der Hausnummern

- (1) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Bauherrn vom Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach mitgeteilt.
- (2) Im Übrigen werden die Hausnummern auf Antrag festgesetzt. Der Antrag ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach, Bauamt, zu stellen. Auf Verlangen hat der Antragsteller einen Plan beizubringen, aus dem die Lage des Gebäudes mit Eingängen und Zuwegungen hervorgeht.

§ 3 Pflichtige

- (1) Pflichtige sind die jeweiligen Grundstückseigentümer.
- (2) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) gleich.
- (3) Mehrere Verpflichtete haben als Gesamtschuldner für die Einhaltung der Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung zu sorgen.

§ 4 Entstehen der Verpflichtung

- (1) Die Verpflichtung zur Nummerierung des Grundstücks entsteht grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Festsetzung der Hausnummer durch Bescheid, in der Regel zusammen mit der Bau- oder Nutzungsgenehmigung.
- (2) Der Verpflichtung ist spätestens zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns von Gebäuden, in allen anderen Fällen innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der festgesetzten Hausnummer nachzukommen.

§ 5 Anbringungsort der Hausnummer

- (1) Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie von der dem Haupteingang des Gebäudes bzw. dem Grundstückszugang zugeordneten öffentlichen Straße jederzeit gut sichtbar und lesbar ist.
- (2) Die Hausnummer sollte am Gebäude unmittelbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von mindestens 1,50 m über der Schwelle angebracht werden.

§ 6 Beschaffenheit der Schilder

- (1) Hausnummernschilder müssen aus dauerhaftem und wetterfestem Material beschaffen sein.
- (2) Hausnummernschilder müssen so gestaltet sein, dass sie gut erkennbar und lesbar sind. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind große lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Höhe der Ziffern bzw. Buchstaben muss mindestens 10 cm betragen.
- (3) Das Hausnummernschild muss sich deutlich vom Untergrund abheben.
- (4) Auf den Hausnummernschildern bzw. in ihrer unmittelbaren Nähe sind zusätzliche Beschriftungen zulässig, soweit sie dem eigentlichen Zweck der Hausnummerierung nicht entgegenstehen, insbesondere diese nicht überdecken oder unkenntlich machen.

§ 7 Hinweisschilder

- (1) Die Beschaffenheit der Hinweisschilder muss der Beschaffenheit der Hausnummernschilder nach § 6 entsprechen. Hinweisschilder sind mit einem Pfeil und ggf. mit der Angabe der betreffenden Hausnummern zu versehen.
- (2) Hinweisschilder sind zusätzlich von dem Pflichtigen nach § 3 an geeigneter Stelle anzubringen, wenn die Hausnummer von der öffentlichen Straße aus nicht sichtbar und lesbar ist.
- (3) Das Anbringen von Hinweisschildern durch die Gemeinde Lützelbach oder durch von dieser beauftragten Dritten haben die Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen
- (4) Sind Hinweisschilder für mehrere Hausnummern erforderlich, sind sie auf einem Hinweisschild zusammenzufassen.

§ 8 Umnummerierung

Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer übergangsweise für die Dauer von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen und mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.

§ 9 Kosten

Alle anfallenden Kosten in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 1, 7 und 8 trägt der Pflichtige.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich und fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 nicht bei Nutzungsbeginn eines Gebäudes die festgesetzte Hausnummer angebracht hat;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht nach Ablauf von 2 Monaten nach Bekanntgabe der festgesetzten Hausnummer sein Grundstück mit der Hausnummer versehen hat;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der öffentlichen Straße aus sichtbar und lesbar ist;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass seine Hausnummer jederzeit sichtbar und lesbar ist;
 5. entgegen § 6 Abs. 4 Beschriftungen auf und in der Nähe des Hausnummernschildes anbringt, die dem Zweck der Nummerierung entgegenstehen oder die Nummer unkenntlich machen;
 6. entgegen § 7 Abs. 2 keine Hinweisschilder an geeigneter Stelle anbringt, wenn die Hausnummer von der öffentlichen Straße aus nicht sichtbar und lesbar ist;
 7. entgegen § 7 Abs. 3 das Anbringen von Hinweisschildern auf seinem Grundstück nicht zulässt oder angebrachte Hinweisschilder zerstört oder entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Lützelbach als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Hausnummernschilder, deren Ziffern- bzw. Buchstabenhöhe die Höhe nach § 6 Abs. 2 Satz 3 unterschreiten, sind bis zu ihrer Erneuerung bzw. ihrem Austausch zugelassen. Die Gemeinde Lützelbach ist berechtigt, bei Hausnummernschildern, die auf Grund ihrer Größe den Anforderungen in erheblichem Maße nicht genügen, den Austausch zu verlangen.
- (2) Vorhandene Hausnummern, die nicht den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend zu ändern bzw. durch neue zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lützelbach über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücknummernschildern vom 01.01.1982 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gefahrenabwehrverordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. Juni 2025 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lützelbach, den 04. Juli 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lützelbach

gez. Schindler

Tassilo Schindler, Bürgermeister